

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2004

Nr. 2004/243

Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung, Totalrevision

1. Ausgangslage

Am 1. September 2000 wurde das Kantonale Kulturzentrum Palais Besenval geschlossen. Diese mit RRB Nr. 1667 vom 24. August 1999 beschlossene Schliessung hat zur Folge, dass der bisherigen Fachkommission „Kulturaustausch und Palais Besenval“ des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung ein Teil der Aufgaben entzogen wurden und aus diesem Grunde eine Revision der Kuratoriumsverordnung vom 10. Juni 1997 notwendig wurde.

Das Departement für Bildung und Kultur erweiterte im Januar 2001 den Auftrag zur Revision der Kuratoriumsverordnung und verlangte, dass die Erfahrungen aus der praktischen Kulturarbeit in geeigneter Form ins Revisionswerk einfließen müssen. Der Leitende Ausschuss des Kuratoriums für Kulturförderung behandelte an diversen Sitzungen eine Neufassung der Kuratoriumsverordnung, und im Mai 2002 erarbeitete er zusammen mit der Departementsvorsteherin wesentliche Punkte. In dieser Diskussion waren die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und das Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 Gegenstand der Beratung. Im Zentrum stand die Frage, ob die heute erbrachten Leistungen den Rechtsgrundlagen entsprechen und alle Gesetzesbestimmungen erfüllt werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die geltenden Bestimmungen eine zeitgemässe und aktive Kulturförderung ermöglichen. Dass subsidiäre Förderleistungen zulasten des Lotteriefonds gehen, entspricht dem Auftrag des Soveräns, der im Kulturförderungsgesetz (§ 4 Absatz 2) den Bezug dieser Fondsmittel ausdrücklich festhält. Das Kuratorium erarbeitete in der Folge ein Leitbild. Für die einzelnen Fachkommissionen sind detaillierte Arbeitsgrundlagen bereitzustellen. Gleichzeitig werden die Förderkategorien und Beurteilungskriterien beschrieben.

2. Erwägungen

In beinahe sämtlichen Artikeln wurden kleinere und grössere inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen, wobei jedoch an den grundsätzlichen Entscheidungen festgehalten wurde. Eine Anpassung der Kuratoriumsverordnung auf dem Wege einer Teilrevision wäre deshalb unübersichtlich geworden. Aus diesem Grunde wurde die Verordnung einer Totalrevision unterzogen. Massgebliche Anpassungen in der Verordnung sind die folgenden:

- Die bisherige Fachkommission „Kantonaler Kulturaustausch und Palais Besenval“ wird sich neu der Kernaufgabe „Kulturaustausch“ widmen. Organisatorisch ist sie als Stabsstelle innerhalb des Kuratoriums vorgesehen und arbeitet mit der Arbeitsgruppe für das Begegnungszentrum Waldegg eng zusammen (§ 7 Litera a) Absatz 1).
- In § 2 wird bestätigt, dass das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung beratendes und antragstellendes Organ ist. Ausführung und Überwachung der beschlossenen Förder-

massnahmen obliegen der Geschäftsstelle, die heute im Amt für Kultur und Sport angesiedelt ist.

- In § 4 Absatz 2 wird die Anzahl der Kommissionsmitglieder geregelt. Danach kann in einzelnen Fachkommissionen der Mindestbestand von bisher fünf auf neu drei Mitglieder herabgesetzt werden. Unverändert bleibt der Maximalbestand von sieben Mitgliedern für Fachkommissionen, die ein grösseres Geschäftsvolumen zu bewältigen haben (insbesondere Bildende Kunst und Architektur sowie Musik).
- Gemäss § 5 Absatz 1 wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Kuratoriums. Neu soll dem Leitenden Ausschuss im Rahmen der Verordnung das Recht zugestanden werden, bei Ersatzwahlen Vorschläge zu unterbreiten.
- § 5 Absatz 2 enthält neu eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren für Kommissionsmitglieder und zwölf Jahre für Mitglieder in leitender Funktion. Diese Bestimmung tritt allerdings erst auf Ende der laufenden Amtsperiode am 31. Juli 2005 in Kraft. Damit wird ermöglicht, die sich abzeichnenden Vakanzen in den Fachkommissionen langfristig zu planen und die nötigen Ersatzwahlen rechtzeitig einzuleiten.
- In § 7 werden die Aufgaben im allgemeinen festgehalten. Das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung wird sich in Ergänzung zu den klassischen Kunstbereichen neu auch dem Kulturbereich „angewandte Kunst“ annehmen, der alle Fachbereiche miteinschliesst (Absatz 1). In seinen Förderangeboten wird es vermehrt mit öffentlichen Wettbewerben arbeiten (Absatz 4). Zudem wird das Kuratorium über kantonale Förderleistungen, die auf seine Anregung hin bewilligt worden sind, öffentlich informieren (Absatz 5).
- In § 10 Absatz 1 der Verordnung wird der Bestimmung nachgelebt, wonach die kantonalen Förderleistungen subsidiär erfolgen, so wie das § 3 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 vorschreibt: „Der Kanton kann seine Mitwirkung von entsprechenden Leistungen der betreffenden Gemeinden oder Regionen sowie privater und gemeinnütziger Kreise abhängig machen.“
- Gesuche um Förderleistungen für kulturelle Projekte werden inskünftig nach zwei verschiedenen Verfahren bearbeitet. Gemäss § 14 werden den Fachkommissionen Beitragsgesuche von grundsätzlicher Bedeutung zur Beurteilung überwiesen. Sogenannte Routine-Unterstützungsgesuche (z.B. für Defizitdeckungsgarantien an Konzert- und Theateraufführungen etablierter Veranstalter) werden im Sinne einer Arbeitsentlastung auf Verwaltungsebene in einem vereinfachten Verfahren behandelt. Dieses wird in separaten Richtlinien umschrieben, in denen die Kompetenzen zwischen dem zuständigen Amt und dem Kuratorium geregelt werden.
- Die bewährte und gut eingespielte Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kultur und Sport (Geschäftsstelle des Kuratoriums) und der Abteilung Lotteriefonds des Amtes für öffentliche Sicherheit ist in § 17 enthalten.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung

RRB Nr. 2004/243 vom 26. Januar 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967¹⁾

beschliesst:

I. Zweck

§ 1. Diese Verordnung regelt das Engagement des Kantons Solothurn in der Förderung zeitgenössischer Kultur; sie nennt die beteiligten Gremien, bestimmt ihre Kompetenzen und regelt das Verfahren.

II. Organe

§ 2. Kuratorium

¹ Das Kuratorium für Kulturförderung (nachstehend Kuratorium genannt) ist ein im Auftrag des Regierungsrates tätiges Fachgremium von Kultursachverständigen.

² Es untersteht dem Departement für Bildung und Kultur.

³ Organe des Kuratoriums sind:

- a) der Leitende Ausschuss;
- b) die Fachkommissionen;
- c) die Geschäftsstelle.

§ 3. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kuratoriums;
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Kuratoriums;
- c) den Leitern oder Leiterinnen der Fachkommissionen.

² Der Leitende Ausschuss des Kuratoriums ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 4. Fachkommissionen

¹ Es bestehen Fachkommissionen zu sechs Sachgebieten:

- a) Bildende Kunst und Architektur;
- b) Foto und Film;
- c) Kulturaustausch;

¹⁾ GS 84,44 (BGS 431.11).

- d) Literatur;
- e) Musik;
- f) Theater und Tanz.

² Die Fachkommissionen setzen sich zusammen aus:

- a) dem Leiter oder der Leiterin;
- b) zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

³ Mindestens ein Mitglied je Fachkommission muss Kunstschaffender oder Kunstschaffende sein.

⁴ Die Fachkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter oder die Leiterin den Stichentscheid.

§ 5. Wahlen

¹ Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Regierungsrat auf Antrag des Leitenden Ausschusses gewählt. Der Regierungsrat bezeichnet auch den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

² Die Kuratoriumsmitglieder können den Fachkommissionen während höchstens acht Jahren ununterbrochen angehören. Die maximale Amtsdauer für Mitglieder des Leitenden Ausschusses beträgt ununterbrochen höchstens zwölf Jahre.

³ Die Fachkommissionen konstituieren sich selber.

§ 6. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des Kuratoriums wird im zuständigen Amt des Departementes für Bildung und Kultur geführt.

² Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die ordnungsgemässe, gesetzes- und leistungsvertragskonforme Erledigung aller administrativen Aufgaben des Kuratoriums.

³ In der Regel nimmt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle an Sitzungen des Kuratoriums teil.

III. Grundsätze der Tätigkeiten und der Förderung

§ 7. Kuratorium

a) Im Allgemeinen

¹ Das Kuratorium fördert, unterstützt und vermittelt im Kanton Solothurn zeitgenössisches Kunst- und Kulturschaffen, pflegt die kulturellen Traditionen, den Bereich angewandte Kunst und fördert den kulturellen Austausch unter den Regionen des Kantons. Darüber hinaus fördert es den kulturellen Austausch über die Kantonsgrenzen, indem es in der Arbeitsgruppe für das Begegnungszentrum Waldegg mitwirkt.

² Es wirkt im Rahmen der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978¹ bei der Planung der künstlerischen Ausschmückung kantonseigener Bauten und Anlagen mit.

³ Es wirkt bei der Dokumentation über das Kulturschaffen im Kanton mit.

¹) GS 87, 582 (BGS 431.117).

⁴ Es plant und beantragt die Durchführung von Wettbewerben und kulturfördernden Aktionen und überwacht deren Ausführung.

⁵ Es informiert und orientiert öffentlich über seine Aktivitäten.

§ 8. b) einzelne Tätigkeitsbereiche

¹ Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Beurteilung von Gesuchen um Produktions- und Publikationsbeiträge sowie Defizitdeckungsgarantien, Gewährung von Werkjahrbeiträgen, Ausschreibung von Wettbewerben und anderen kulturfördernden Massnahmen.
- b) Beratung von Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen, Veranstaltern und Veranstalterinnen.
- c) Antrag auf Ankauf von Kunstwerken.
- d) Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Kulturaustausches.

² Das Kuratorium unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Auszeichnung des künstlerischen Schaffens (Auszeichnungspreise).

§ 9. Förderungsgrundsätze

Es können gefördert werden:

- a) Kunst- und Kulturschaffende, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder einen engen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen;
- b) im Bereich der Kunst- und Kultur tätige Institutionen, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben oder zu deren Tätigkeitsgebiet der Kanton Solothurn gehört;
- c) Projekte, die in engem Bezug zum Kanton Solothurn stehen.

§ 10. Subsidiaritätsprinzip

¹ Der Kanton unterstützt und fördert vorzugsweise Projekte, die zur Hauptsache mit Leistungen von Dritten und Eigenleistungen realisiert werden. Die Leistungen des Kantons sind subsidiär.

² Projekte werden unter qualitativen, inhaltlichen, formalen und finanziellen Aspekten geprüft. Projekte werden nur unterstützt, wenn sie qualitativ überzeugen und die Realisierungskosten angemessen sind.

IV. Die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen

§ 11. Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Kuratoriums über:

- a) schöpferische Aufträge im Bereiche der Kultur;
- b) die Vergabe von Auszeichnungspreisen für Verdienste im Bereich des künstlerischen und kulturellen Schaffens;
- c) die Gewährung von Produktions- und Publikationsbeiträgen sowie Defizitdeckungsgarantien zulasten des Lotterie-Fonds;
- d) den Ankauf von Kunstwerken;
- e) die Realisierung von Projekten mit grosser kulturpolitischer Bedeutung.

§ 12. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss leitet und koordiniert die Aktivitäten des Kuratoriums.

² Er ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Gewährung von Werkjahrbeiträgen.
- b) Vorschlag auf Verleihung von Auszeichnungspreisen.
- c) Durchführung von Wettbewerben zur Förderung des kulturellen Schaffens.
- d) Stellungnahme zu Sachgeschäften aus den Bereichen Kunst und Kultur, die ihm vom Regierungsrat oder vom Departement für Bildung und Kultur zugewiesen werden.
- e) Behandlung jener Gesuche, die keiner Fachkommission zugewiesen werden können.
- f) Erfüllung des Informationsauftrages über die Tätigkeit des Kuratoriums gegenüber der Öffentlichkeit.

³ In den Fällen von Absatz 2 litera a bis c unterbreiten ihm die zuständigen Fachkommissionen einen Vorschlag.

⁴ Der Leitende Ausschuss gibt sich Richtlinien über seine weiteren Tätigkeiten, welche vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen sind.

§ 13. Fachkommissionen

¹ Die Fachkommissionen unterstützen und fördern das zeitgenössische Kunstschaffen und die Leistungen von Kulturvermittelnden, indem sie Produktionsbeiträge, Publikationsbeiträge und Defizitdeckungs-garantien beantragen sowie Anträge auf Ankauf von Kunstwerken einreichen und Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen, Veranstaltern und Veranstalterinnen Beratungen anbieten oder an solchen Beratungen Dritter partizipieren.

² Sie beantragen dem Leitenden Ausschuss u.a. Vorschläge auf Verleihung von Auszeichnungspreisen, die Gewährung von Werkjahrbeiträgen, die Organisation von Künstlerbegegnungen und die Durchführung von Wettbewerben zur Förderung des kulturellen Schaffens.

³ Um Fördermittel fachspezifisch einsetzen zu können, geben sich die einzelnen Fachkommissionen Richtlinien, welche vom Leitenden Ausschuss genehmigt werden.

⁴ Die einzelnen Fachkommissionen erarbeiten Richtlinien zur Beurteilung von Routine-Unterstützungsgesuchen durch die Geschäftsstelle, welche vom Leitenden Ausschuss genehmigt werden.

§ 14. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle entscheidet in Ausführung der diesbezüglichen Richtlinien der Fachkommissionen über Routine-Unterstützungsgesuche.

² Die Geschäftsstelle weist Gesuche von grundsätzlicher Bedeutung den Fachkommissionen zur inhaltlichen Beurteilung zu.

V. Verfahren

§ 15. Gesuche

Gesuche müssen in der Regel zehn Wochen vor dem Anlassdatum oder dem Produktionsbeginn eingereicht werden. Für bestimmte Sachgebiete kann das Kuratorium andere Einreichungsfristen festlegen.

§ 16. Ausstand

¹ Ist ein Mitglied des Kuratoriums an einem Geschäft beteiligt, so gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) der Leitende Ausschuss entscheidet anstelle der Fachkommission auf deren Antrag;
- b) das betroffene Mitglied beteiligt sich nicht an den Beratungen und an der Beschlussfassung.

² Mitgliedern des Kuratoriums werden weder Auszeichnungspreise noch Werkjahrbeiträge ausgerichtet. Die Beteiligung an Wettbewerben des Kuratoriums ist Mitgliedern dieses Gremiums nicht möglich.

³ Im übrigen gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ sinngemäss.

§ 17. Antragstellung

¹ Das Kuratorium und die Fachkommissionen richten die Anträge aus ihrem Aufgabenbereich an das zuständige Amt im Departement für Bildung und Kultur. Das Amt leitet die Anträge auf Bewilligung von Förderleistungen zulasten des Lotterie-Fonds an das Departement des Innern weiter.

² Vor ablehnenden Entscheiden zu den Anträgen des Kuratoriums oder der Fachkommissionen hört das Departement für Bildung und Kultur den Präsidenten oder die Präsidentin des Kuratoriums an.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 10. Juni 1997²⁾;
- b) die Verordnung über den Betrieb des Palais Besenval vom 30. Mai 1989³⁾.

§ 19. Änderung bisherigen Rechts

Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978⁴⁾

§ 5 b) Kommissionen Absatz 1, Lemma 1 lautet neu:

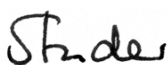
– die Fachkommission "Bildende Kunst und Architektur" des Kantonalen Kuratoriums.

§ 20. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 am 1. Juli 2004 in Kraft.

² § 5 Absatz 2 dieser Verordnung tritt am 31. Juli 2005 in Kraft.

³ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (20)

Amt für Kultur und Sport (10)

Finanzverwaltung

Finanzkontrolle

Personalamt

Geschäftsstelle des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung (10)

¹⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

²⁾ GS 87, 474 (BGS 431.115).

³⁾ GS 91, 374 (BGS 431.221).

⁴⁾ GS 87, 582 (BGS 431.117).

Departement des Innern, Abteilung Lotterie-Fonds (3)

Fraktionsvorsitzende (4)

Staatskanzlei (San: Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 35 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. April 2004.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (20)

Amt für Kultur und Sport (770) für sich und für die Geschäftsstelle des Kantonalen Kuratoriums
für Kulturförderung

Finanzverwaltung

Finanzkontrolle

Departement des Innern, Abteilung Lotterie-Fonds (10)